

Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung von Gebühren und zur Regelung der Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete und Asylbegehrende

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 bis 6 sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 134 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt I, S. 602) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 09.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von geflüchteten Personen von der Gemeinde Grömitz bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Die Satzung umfasst den Personenkreis, der der Gemeinde Grömitz nach dem Landesaufnahmegesetz und der Landesaufnahmeverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch den Kreis Ostholstein zur Aufnahme und Unterbringung zugewiesen ist.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Person die Unterkunft bezieht. Gleichzeitig ist ein begünstigender Verwaltungsakt (Zuweisung- oder Umsetzungsverfügung) gemäß den §§ 174 ff. in Verbindung mit § 162 Abs. 1 und § 117 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534) in der zurzeit gültigen Fassung zu erlassen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung (Widerruf) der Gemeinde Grömitz. Soweit die Benutzung der Unterkunft über

den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der zwangsweisen Räumung der zugewiesenen Unterkunft.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Person, die die Unterkunft nutzt, ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herzurichten, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Grömitz vorgenommen werden. Die Person, die die Unterkunft nutzt, ist verpflichtet, die Gemeinde Grömitz unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist untersagt,
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen;
 2. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in der an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
 4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell-, oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Grömitz.

- (5) Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Person, die die Unterkunft nutzt, eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde Grömitz insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere untergebrachte Personen oder benachbarte Personen belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von der nutzenden Person ohne Erlaubnis der Gemeinde Grömitz vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Grömitz auf ihre Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Beauftragten der Gemeinde Grömitz sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. In der Regel soll dies nach Anmeldung bei der betroffenen Person erfolgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Grömitz einen Wohnungsschlüssel einbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die nutzende Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die nutzende Person dieses der Gemeinde Grömitz unverzüglich mitzuteilen. Die nutzende Person ist jedoch nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Gemeinde Grömitz zu beseitigen.
- (3) Die nutzende Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die nutzende Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die nutzende Person haftet, kann die Gemeinde Grömitz auf ihre Kosten beseitigen lassen.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die nutzenden Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden, erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die nutzende Person die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugegeben. Alle Schlüssel, auch die von der nutzenden Person selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Grömitz zu übergeben. Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grömitz oder einer nachfolgend nutzenden Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und von der nutzenden Person zu unterschreiben.

§ 8

Haftung

Die nutzende Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr verursachten Schäden.

§ 9

Verwaltungszwang

Räumt eine nutzende Person seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume bzw. zur Verfügung gestellten Wohnungen werden Gebühren erhoben.

- (2) Gebührenpflichtige Personen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Im Rahmen der Zuweisung und Verteilung von Migrantinnen und Migranten (Asylbegehrende, ausländische Geflüchtete und spätaussiedelnde Personen mit ihren Familienangehörigen) nach dem Landesaufnahmegesetz und der Ausländer- und Aufnahmeordnung ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der zum Zeitpunkt der Zuweisung geltende regionale Richtwert für die Kosten der Unterkunft des Kreises Ostholstein zzgl. des aktuellen Heizkostenwertes des Bundesheizspiegels.

- (2) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung $1/12$ der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung $1/30$ der Monatsgebühr zugrunde gelegt. Eine Mischform der Benutzungsgebührenberechnung, nach Monaten und Tagen, insbesondere beim Benutzungsbeginn und Benutzungsende während des laufenden Monats, ist möglich.

- (3) Die Benutzungsgebühr kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag angemessen reduziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Zuweisungs- oder Umsetzungsverfügung festgesetzt. Die Gebühr wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuweisungs- oder Umsetzungsverfügung, zur Zahlung fällig.

- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 11 Abs. 2 nach den angefangenen Tagen. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbußen, bis zu 1.000,00 Euro, kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., 2003) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt I, S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung nicht instand hält und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in den Zustand herrichtet, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Grömitz vorgenommen hat;
4. entgegen § 4 Abs. 4
 - Dritte entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommen hat;
 - Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft angebracht oder aufgestellt hat;
 - Tiere in der Unterkunft hält;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellt;
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen hat;
5. entgegen § 5 Abs. 1 für keine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 die Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt;

7. entgegen § 7 die Unterkunft bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch die nutzende Person nicht vollständig räumt und gereinigt zurückgegeben hat und nicht alle Schlüssel, auch die von der nutzenden Person selbst nachgemachten, der Gemeinde Grömitz übergeben hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grömitz, den 13.11.2023

Gemeinde Grömitz

gez.

(Sebastian Rieke)
Bürgermeister

Anlage 1 zur

Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung von Gebühren und zur Regelung der Benutzung von Unterkünften für Geflüchtete und Asylbegehrende

Kalkulationsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr nach § 11 sind die nachstehenden Ist-Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022:

kamerale HHSt.		Ergebnis 2021	Ergebnis 2022
436100	Bezeichnung		
140000	Mieten und Pachten	149.052,00 €	326.024,83 €
	Einnahmen	149.052,00 €	326.024,83 €
414000	Dienstbezüge (Anrechnung 50%)	19.813,83 €	30.779,02 €
434000	Umlage VBL (Anrechnung 50%)	1.263,77 €	2.034,92 €
444000	AG SozVers. (Anrechnung 50%)	4.480,45 €	6.846,36 €
500000	Unterhaltung	3.648,57 €	7.725,82 €
520000	Ausstattung	0,00 €	4.200,26 €
530000	Mieten und Pachten	163.196,35 €	361.454,72 €
540000	Bewirtschaftung	26.400,95 €	40.531,34 €
700000	Zuschuss KSB Betreuung (bis 31.03.2021)	14.625,00 €	0,00 €
	Ausgaben	207.870,87 €	413.912,14 €
	Überdeckung/Unterdeckung (-)	-58.818,87 €	-87.887,31 €